Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft BTCS S.A.

Der Vorstand der BTCS Spółka Akcyjna mit Sitz in Warschau, ul. Plac Powstańców Warszawy 2, 00-030 Warschau, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000390734, mit dem ISIN-Code: PLVKMTK00015 und dem LEI-Code: 259400F1ML9OGF3R9703 („Gesellschaft"), unter Bezugnahme auf den ESPI-Bericht Nr. 35/2026 vom 25. November 2026 und auf der Grundlage von Art. 399 § 1 des Handelsgesetzbuchs („KSH"), unter Berücksichtigung des Antrags des Aktionärs TTP Limited auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, eine außerordentliche Hauptversammlung („NWZ") gemäß Art. 402^1 § 1 KSH für den 23.12.2025, 10:00 Uhr, ein, die in der Notarkanzlei von Lidia Wojewódzka, Notarin, in Warschau, al. Jana Pawła II 61/217, 01-031 Warschau, stattfinden wird.

Geplante Tagesordnung:

1. Eröffnung der außerordentlichen Hauptversammlung.
2. Beschlussfassung über die Wahl des Vorsitzenden der außerordentlichen Hauptversammlung.
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung und ihrer Beschlussfähigkeit.
4. Annahme der Tagesordnung.
5. Beschlussfassung über den Verzicht auf die Wahl eines Wahlausschusses.
6. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien im Rahmen des genehmigten Kapitals (Erhöhung des derzeitigen genehmigten Kapitals) unter vollständigem Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre sowie zur Änderung von § 6a der Satzung.
7. Fassung eines Beschlusses oder von Beschlüssen über die Ausgabe von Bezugsrechten unter vollständigem Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre, einer bedingten Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien unter vollständigem Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre, um den Inhabern von Bezugsrechten das Recht auf Zeichnung der neuen Aktien zu gewähren, sowie zur Änderung der Satzung der Gesellschaft (durch Hinzufügung eines neuen Absatzes, gekennzeichnet als § 6b der Satzung).
8. Fassung eines Beschlusses oder von Beschlüssen über die Ermächtigung des Aufsichtsrats, jeweils den konsolidierten Wortlaut der Satzung festzulegen, gegebenenfalls auch die Verabschiedung des konsolidierten Wortlauts der Satzung durch die außerordentliche Hauptversammlung.
9. Schluss der außerordentlichen Hauptversammlung.

Ein Aktionär oder Aktionäre, die mindestens 1/20 des Grundkapitals vertreten, können verlangen, dass bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung dieser Versammlung gesetzt werden.

Ein solcher Antrag ist der Gesellschaft schriftlich oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse zarząd@btcs.com.pl in polnischer Sprache zu übermitteln und muss eine Begründung oder einen Beschlussentwurf zu dem vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt enthalten. Der Antrag ist dem Vorstand spätestens 21 Tage vor dem festgelegten Termin der außerordentlichen Hauptversammlung zuzustellen. Der oder die Aktionäre müssen ihre Berechtigung zur Ausübung dieses Rechts durch Vorlage entsprechender schriftlicher Unterlagen nachweisen.

Ein Aktionär oder mehrere Aktionäre der Gesellschaft, die mindestens 1/20 des Grundkapitals vertreten, können der Gesellschaft vor dem Termin der außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse zarząd@btcs.com.pl Beschlussentwürfe zu Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung gesetzt wurden, oder zu Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, übermitteln. Die Beschlussentwürfe sind in polnischer Sprache im MS-Word- oder PDF-Format zu erstellen. Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Ausübung dieses Rechts durch Vorlage entsprechender schriftlicher Unterlagen nachzuweisen.

Jeder Aktionär kann während der Sitzung der außerordentlichen Hauptversammlung Beschlussvorlagen zu den in die Tagesordnung aufgenommenen Angelegenheiten einreichen. Diese Entwürfe sollten in polnischer Sprache vorgelegt werden.

Ein Aktionär, der eine natürliche Person ist, kann an der außerordentlichen Hauptversammlung teilnehmen und sein Stimmrecht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausüben. Ein Aktionär, der keine natürliche Person ist, kann an der außerordentlichen Hauptversammlung teilnehmen und sein Stimmrecht durch eine Person, die befugt ist, in seinem Namen Willenserklärungen abzugeben, oder durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Die Vollmacht muss, andernfalls ist sie ungültig, schriftlich erteilt und dem Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung beigefügt oder in elektronischer Form erteilt werden. Das Formular mit dem Muster der Vollmacht, das sich am Ende dieser Bekanntmachung befindet, ist ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Website der Gesellschaft verfügbar.

Die Erteilung einer Vollmacht in elektronischer Form ist der Gesellschaft unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel in Form einer per E-Mail an die E-Mail-Adresse zarząd@btcs.com.pl gesendeten Mitteilung mitzuteilen, wobei alle Anstrengungen zu unternehmen sind, um eine wirksame Überprüfung der Gültigkeit der Vollmacht zu ermöglichen. Die Mitteilung über die Erteilung der Vollmacht sollte die genaue Bezeichnung des Bevollmächtigten und des Vollmachtgebers enthalten (unter Angabe von Vorname, Nachname, PESEL-Nummer, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse beider Personen). Die Mitteilung über die Erteilung der Vollmacht sollte außerdem deren Umfang enthalten, d. h. die Anzahl der Aktien angeben, für die

das Stimmrecht ausgeübt wird, sowie das Datum und den Namen der Hauptversammlung der Gesellschaft, auf der diese Rechte ausgeübt werden.

Der Wortlaut der Vollmacht sollte als Anhang im PDF-Format an die E-Mail-Nachricht angehängt werden.

Wird die Vollmacht von einem Aktionär erteilt, der keine natürliche Person ist, muss ein Scan im PDF-Format eines aktuellen Auszugs aus dem zuständigen Register beigefügt werden.

Die Gesellschaft wird geeignete Maßnahmen zur Identifizierung des Aktionärs und des Bevollmächtigten ergreifen, um die Gültigkeit der in elektronischer Form erteilten Vollmacht zu überprüfen. Diese Überprüfung kann insbesondere in einer Rückfrage in elektronischer Form oder telefonisch an den Aktionär und/oder den Bevollmächtigten bestehen, um die Erteilung der Vollmacht und deren Umfang zu bestätigen. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass in einem solchen Fall das Ausbleiben einer Antwort auf die im Rahmen der Überprüfung gestellten Fragen als Unmöglichkeit der Überprüfung der Erteilung der Vollmacht gewertet wird und einen Grund für die Verweigerung der Zulassung des Bevollmächtigten zur Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung darstellt. Nach Eintreffen bei der außerordentlichen Hauptversammlung und vor Unterzeichnung der Anwesenheitsliste sollte der Bevollmächtigte das Original des im Vollmachtsformular angegebenen Ausweisdokuments vorlegen, um seine Identität zu bestätigen.

Das Recht zur Vertretung eines Aktionärs, der keine natürliche Person ist, sollte sich aus der bei der Erstellung der Anwesenheitsliste vorgelegten Abschrift des entsprechenden Registers oder gegebenenfalls aus einer Kette von Vollmachten ergeben. Die Person(en), die im Namen eines Aktionärs, der keine natürliche Person ist, die Vollmacht erteilt, sollte(n) in einem aktuellen Auszug aus dem für den jeweiligen Aktionär zuständigen Register aufgeführt sein.

Aktionäre und Bevollmächtigte sollten einen gültigen Identitätsnachweis bei sich führen. Ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft und ein Mitarbeiter der Gesellschaft können als Bevollmächtigte der Aktionäre an der außerordentlichen Hauptversammlung teilnehmen. Die Erteilung einer Untervollmacht ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft sieht keine Möglichkeit vor, an der außerordentlichen Hauptversammlung unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel teilzunehmen.

Die Gesellschaft sieht keine Möglichkeit vor, sich während der außerordentlichen Hauptversammlung unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel zu äußern.

Die Gesellschaft sieht keine Möglichkeit vor, das Stimmrecht per Briefwahl oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel auszuüben.

Stichtag für die Registrierung der Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung ist der Tag, der 16 Tage vor der außerordentlichen Hauptversammlung liegt, d. h. der 7. Dezember 2026 („Registrierungstag“).

Teilnahmeberechtigt an der außerordentlichen Hauptversammlung sind ausschließlich Personen, die am Stichtag Aktionäre der Gesellschaft sind.

Aktionäre sowie Pfandgläubiger und Nießbraucher, denen ein Stimmrecht zusteht, sind zur Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung berechtigt, sofern sie am Stichtag über Aktien verfügen.

Auf Antrag eines Berechtigten (Aktionär, Pfandgläubiger, Nießbraucher), der frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung und spätestens am ersten Werktag nach dem Stichtag, d. h. spätestens am 8. Dezember 2026, gestellt wird, stellt die das Wertpapierdepot führende Stelle eine auf den Namen lautende Bescheinigung über das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung aus.

Die Gesellschaft weist hiermit darauf hin, dass nur diejenigen Personen zur Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung berechtigt sind, die:

a) am Stichtag, d. h. am 7. Dezember 2025, Aktionäre der Gesellschaft (bzw. Pfandgläubiger oder Nutznießer von Aktien der Gesellschaft) waren und
b) zu den oben genannten Terminen bei der Stelle, die ihre Wertpapierkonten führt, die Ausstellung einer namentlichen Bescheinigung über das Teilnahmerecht an der außerordentlichen Hauptversammlung beantragt haben.

Die Liste der zur Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung berechtigten Aktionäre wird drei Werktage vor der außerordentlichen Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft ausgelegt.

Ein Aktionär der Gesellschaft kann verlangen, dass ihm die Liste der zur Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung berechtigten Aktionäre kostenlos per E-Mail zugesandt wird, wobei er seine eigene E-Mail-Adresse anzugeben hat, an die die Liste gesendet werden soll.

Die Unterlagen, die der außerordentlichen Hauptversammlung zusammen mit den Beschlussentwürfen vorzulegen sind, werden gemäß Art. 402 [Abs. 3]§ 1 des Handelsgesetzbuchs ab dem Tag der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

Stellungnahmen des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu den in die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung aufgenommenen Punkten oder zu Punkten, die vor dem Termin der außerordentlichen Hauptversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, werden unverzüglich nach ihrer Erstellung auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

Informationen zur außerordentlichen Hauptversammlung sind auf der Website der Gesellschaft verfügbar: www.btcs.com.pl.

Der konsolidierte Wortlaut der Satzung der Gesellschaft ist im aktuellen Bericht der EBI Nr. 16/2026 vom 21. Juli 2026 enthalten.

Der bisher geltende Wortlaut der Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, die von möglichen Änderungen betroffen sind, d. h. § 6a.

Ca

1. *Der Vorstand ist berechtigt, bis zum 21. August 2028 das Grundkapital der Gesellschaft gemäß den in Art. 444–447 des Handelsgesetzbuchs um einen Betrag von höchstens C.000.000,00 PLN (in Worten: sechs Millionen Zloty) durch Ausgabe von Inhaberaktien (Zielkapital) zu erhöhen.*
2. *Der Vorstand kann die vorstehende Ermächtigung im Wege einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen ausüben.*
3. *Die im Rahmen des Zielkapitals zugeteilten Aktien dürfen ausschließlich gegen Bareinlagen ausgegeben werden.*
4. *Der Ausgabepreis der im Rahmen des Zielkapitals ausgegebenen Aktien wird vom Vorstand in einem Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals im Rahmen dieser Ermächtigung festgelegt.*
5. *Ein gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes gefasster Beschluss des Vorstands tritt an die Stelle eines Beschlusses der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals und bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.*

C. *Mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die in Form eines Beschlusses erteilt wird, ist der Vorstand ermächtigt, im Interesse der Gesellschaft das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ganz oder teilweise in Bezug auf Aktien auszuschließen, die im Rahmen einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen im Rahmen dieser Ermächtigung ausgegeben werden.*

Inhalt der geplanten Änderungen der Satzung der Gesellschaft:

Ca

1. *Vorstand ist berechtigt, bis zum [ ]. Dezember 202S das Grundkapital der Gesellschaft gemäß den in den §§ 444–447 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Bestimmungen um einen Betrag von höchstens [_____] PLN (in Worten: _____ Złoty) durch Ausgabe von Stammaktien auf den Inhaber (Zielkapital) zu erhöhen.*
2. *Der Vorstand kann die vorstehende Ermächtigung im Wege einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen ausüben.*
3. *Die im Rahmen des Zielkapitals zugeteilten Aktien dürfen ausschließlich gegen Bareinlagen ausgegeben werden.*
4. *Der Ausgabepreis der im Rahmen des Zielkapitals ausgegebenen Aktien wird vom Vorstand in einem Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals im Rahmen dieser Ermächtigung festgelegt.*
5. *Ein gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes gefasster Beschluss des Vorstands ersetzt den Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals und bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen Beurkundung.*

C. *Mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die in Form eines Beschlusses erteilt wird, ist der Vorstand ermächtigt, im Interesse der Gesellschaft das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ganz oder teilweise in Bezug auf Aktien auszuschließen, die im Rahmen einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen im Rahmen dieser Ermächtigung ausgegeben werden.*

§Cb

Das Grundkapital der Gesellschaft wird bedingt um einen Nennwert von höchstens [_____] PLN (in Worten: _____Złoty) durch die Ausgabe von höchstens [_____] (in Worten: _____) Stammaktien auf den Inhaber mit einem Nennwert von jeweils 0,50 PLN (fünfzig Groschen) in einer oder mehreren Serien, um den Inhabern von Zeichnungsscheinen das Recht zum Bezug von Stammaktien auf den Inhaber zu gewähren. Das Recht der Inhaber von Zeichnungsoptionsscheinen auf den Bezug von Stammaktien auf den Inhaber mit einem Nennwert von jeweils 0,50 PLN (fünfzig Groschen) ist bis zum [ ] Dezember 2031 auszuüben. – gemäß dem Verfahren und den Bedingungen des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft Nr. [ ]/202C vom [ ]. Dezember 202C.

Die entsprechenden Beschlussentwürfe, die im Antrag des Aktionärs TTP Limited auf Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung enthalten sind, stehen ab dem Tag ihrer Einberufung am 27. November 2026 auf der Website der Gesellschaft unter www.btcs.com.pl zur Verfügung.

Darüber hinaus wird gemäß Art. 402^3§ 1 Nr. 2 des polnischen Handelsgesetzbuchs (KSH) bekannt gegeben, dass sich die Anzahl der Aktien der Gesellschaft und die Anzahl der Stimmen aus diesen Aktien zum Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung wie folgt darstellt:
38.434.199 Aktien (alle Aktien sind Stammaktien auf den Inhaber), auf eine Aktie entfällt eine Stimme, und die Gesamtzahl der Stimmen aus allen Aktien beträgt 38.434.199.

Signature Not Verified
Dokument podpisany przez Marlena Lipińska
Data: 2026.11.27 09:04:45 CET

.....

Vorstandsvorsitzende
Marlena Lipińska